

Luzern, 27. Januar 2025

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 342**

Nummer: P 342  
Eröffnet: 27.01.2025 / Gesundheits- und Sozialdepartement  
Antrag Regierungsrat: 27.01.2025 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 80

**Postulat Schumacher Urs Christian und Mit. über eine ablehnende Haltung des Kanton Luzern in der Beantwortung der Vernehmlassung zur Revision der internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) der WHO**

Der Regierungsrat wurde wie die übrigen Kantonsregierungen am 13. November 2024 vom Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) zur Vernehmlassung zu den am 1. Juni 2024 von der 75. Weltgesundheitsversammlung (WHA) beschlossenen Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 27. Februar 2025. Die Frist, um seitens des Bundes gegenüber der Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine allfällige Ablehnung oder Vorbehalte gegen die angepassten IGV zu äussern, läuft bis zum 19. Juli 2025.

Nach Einschätzung des Bundes entspricht das Verhandlungsergebnis dem Mandat der Schweizer Delegation für die Verhandlungen in der WHA. Insbesondere wurde kein neuer Fonds zur Finanzierung der Umsetzung der IGV eingerichtet, der Schutz des geistigen Eigentums wurde nicht geschwächt, und es wurde auch kein substanzialer Verweis auf das Pandemieabkommen oder dessen Inhalte in die IGV aufgenommen. Der Bund geht weiter davon aus, dass die Schweiz auch unter Geltung der angepassten IGV weiterhin souverän über ihre eigene Gesundheitspolitik und Massnahmen im Falle einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite entscheiden wird. Die Anpassungen der IGV machen laut Bund weder Gesetzesänderungen notwendig, noch haben sie finanzielle Auswirkungen oder verlangen nach neuen Strukturen oder mehr Ressourcen. Der Regierungsrat wird deshalb die beschlossenen Anpassungen der IGV unter der Voraussetzung unterstützen, dass diese auch für die Kantone mit keinerlei Kompetenzeinschränkungen verbunden ist, keine finanziellen Auswirkungen auf sie hat, keine zusätzlichen Investitionen in die Ressourcen erfordert, keine neuen Aufgaben zur Folge hat und auch keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene auslösen. Dies entspricht auch der Haltung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK).

Der Bundesrat wird nach den massgebenden Bestimmungen der Bundesverfassung und der geltenden Bundesgesetze sowie gestützt auf die ständige Praxis zur Verhandlung und Prüfung internationaler Instrumente entscheiden, inwieweit Parlament und allenfalls die Stimmbevölkerung in den Prozess einzubeziehen sind. Sollte dies bis am 19. Juli 2025 nicht möglich

sein, ist es auch möglich, dass der Bundesrat vorsorglich ein Opting-Out oder allfällige Vorbehalte anbringen kann.

In diesem Sinne beantragen wir die Ablehnung des Postulats.